

**Ordnung über das Verfahren zur
Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
der Hochschule für Künste Bremen
(Hochschulzulassungsordnung)**

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 19. August 2005 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. 182), in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 2 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Mai 2000 (Brem. GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2005 (Brem. GBl. S. 31) und den Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 14. April 1994 (Brem.GBl. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2005 (Brem. GBl. S. 55) (Hochschulvergabeverordnung) die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste Bremen am 09. November 2005 beschlossene Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule für Künste Bremen (Hochschulzulassungsordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Hochschule für Künste Bremen zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, soweit dies der Hochschule durch das Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulvergabeverordnung für das örtliche Vergabeverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und soweit dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule und die für die Studiengänge erlassenen Aufnahmeprüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und nur für das jeweils unmittelbar folgende Zulassungssemester durchgeführt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann maximal an einem Auswahlverfahren je Bewerbungstermin teilnehmen.

§ 2

Auswahlkriterien

(1) Für die nach § 11 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung nach dem Auswahlverfahren nach § 9 Absatz 1 Hochschulvergabeverordnung zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Nachweis der künstlerischen Befähigung.

(2) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die künstlerische Befähigung nachgewiesen haben, eine Rangfolge nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Besteht zwischen zwei oder mehreren Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern Rangleichheit, so entscheidet zwischen diesen das Los.

§ 3

Zulassungsbescheid

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt der Rektor den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium oder einen Ablehnungsbescheid. Über Widersprüche gegen Bescheide gemäß Satz 1 entscheidet der Rektor.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie ist erstmals anzuwenden auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Bremen, den 19. August 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft